

BStGer RR.2007.50 vom 6. August 2007

Bundesstrafgericht, 2007-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.50

FR: TPF RR.2007.50 du 6 août 2007

IT: TPF RR.2007.50 del 6 agosto 2007

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

Erwägungen

E. 24

Januar 2007 auf die Rechtshilfeersuchen vom 4. und 20. Dezember 2006 eingetreten und hat bei der Bank G. die Edition sämtlicher Kontoun- terlagen für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis dato hinsichtlich der Konten, Depots und Bankschliessfächer, die auf die B. lauten oder lauteten oder an denen diese zumindest mitverfügungsberechtigt oder wirtschaftlich berech- tigt ist oder war, verfügt (Verfahrensakten REC B-7/2006/640, act. 6).

- 3 -

Mit Schlussverfügung vom 26. Februar 2007 hat die Staatsanwaltschaft die Herausgabe von verschiedenen Bankunterlagen betreffend des Kontos Nr. 2, lautend auf die B., bei der Bank G. in Zürich verfügt (act. 1.1). Die Verfügung vom 26. Februar 2007 wurde der Bank G. am 28. Februar 2007 mitgeteilt (Verfahrensakten REC B-7/2006/640, act. 17/2).

B. A. und die B. gelangen mit Beschwerde vom 2. April 2007 an die Be- schwerdekammer des Bundesstrafgerichts und reichen mit Schreiben vom 11. Mai 2007 innert mehrfach erstreckter Frist eine nachträgliche Be- schwerdebegründung ein (act. 6 - 8).

Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 29. Mai 2007 auf eine Stel- lungnahme verzichtet (act. 10). Das Bundesamt für Justiz beantragt in sei- ner Vernehmlassung vom 30. Mai 2007 auf die Beschwerde sei nicht einzu- treten, eventualiter sei die Beschwerde der B. abzuweisen (act. 11). Die Beschwerdeführer haben am 21. Juni 2007 repliziert (act. 16).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.